

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 115/15
Der Bürgermeister Fachbereich: Bildung, Jugend, Kultur und Sport	zur Vorberatung an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 30.07.2015	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am: <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am:	17. Sept. .2015

Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagesstätten der Stadt in Trägerschaft von Trägern der freien Jugendhilfe.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Evaluierung der Kitafinanzierungsrichtlinie nach einem Jahr nach deren Inkrafttreten.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:		Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerin Regina Ziemendorf				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordneter
Lutz Herrmann

Fachbereichsleiter/in
Wiesner

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die Kitafinanzierungsrichtlinie verfolgt das Ziel, durch Pauschalierung den Verwaltungsaufwand für Träger und Gemeinde gering zu halten, den freien Trägern Sicherheit für den gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG zu tragenden Anteil an der Gesamtfinanzierung der Kindertagesstätte zu geben und darüber hinaus Anträge auf Fehlbedarfsfinanzierung nach § 16 Abs.3 Satz 2 KitaG zu vermeiden.

Das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg regelt die Struktur der Finanzierung von Kindertagesstätten, so ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (bei uns Landkreis Uckermark) für die anteilige Finanzierung der Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal zuständig. Die Eltern zahlen Elternbeiträge, die sozial gestaffelt und durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt sein müssen. Die Gemeinde stellt dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke und der Träger erbringt Eigenleistungen.

1. Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal

Das Land Brandenburg ist bei der Finanzierung nicht genannt, stellt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aber entsprechend § 16a KitaG Mittel nach Tarifstelle S6 E 5 TVöD-SuE zur Verfügung. Der Landkreis Uckermark reicht einen festgelegten prozentualen Anteil nach Tarifstelle S6 E 4 TVöD-SuE an die Träger weiter, der bei ca. 85% einer Vollzeitstelle liegen sollte. Durch das pauschalierte Verfahren kommt es zu Über- bzw. Unterzahlung, je nach Alter der MitarbeiterInnen und Vergütungsregelung des Trägers.

2. Elternbeiträge

Nach § 17 KitaG werden Elternbeiträge erhoben. Ein Vergleich der Einnahmen aus Elternbeiträgen aller Träger und Einrichtungen der Stadt Schwedt/Oder für das Jahr 2014 zeigt ein differenziertes Bild. So liegen die durchschnittlichen Einnahmen pro Kind und Einrichtung zwischen 703,51 € /Jahr und 1.375,86 € /Jahr und der Gesamtdurchschnitt aller Kinder bei 1.038,53 € /Jahr.

3. Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke

Nach § 15 Abs.1 KitaG sind „Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes ... die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches I erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt und grundsätzlich allen Kindern offen steht.“

Personalkosten werden im KitaG und Sachkosten in der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) erläutert. Der nach § 16 Abs.3 Satz 1 KitaG von der Gemeinde zu tragende Anteil an der Gesamtfinanzierung einer Kindertagesstätte (die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke) wurde nicht weiter erläutert, ist aber eine Teilmenge der in § 2 KitaBKNV aufgezählten Sachkosten.

Die vorliegende Kitafinanzierungsrichtlinie versucht die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke aus Sicht der Stadt Schwedt/Oder in Zusammenarbeit mit dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg zu definieren und Kennziffern dazu zu entwickeln.

Die Kennziffern sind in der Anlage zur Kitafinanzierungsrichtlinie dargestellt und ergeben sich aus dem Jahresabschluss 2014 für die städtischen Kindertagesstätten. Die Kennziffer der Verwaltungskosten für Grundstück und Gebäude ist sorgfältig geschätzt und bildet nur diese Kosten ab. Insgesamt sind für die Aufgabe Verwaltung der städtischen Kindertagesstätten Fachbereichsgemeinkosten in Höhe von 23,06 € im Haushalt ausgewiesen.

4. Versorgung

§ 3 Abs. 2 KitaG benennt u.a. als Aufgabe einer Kindertagesstätte „die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern“ und „eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten“. § 17 Abs. 1 KitaG benennt ausdrücklich die Mittagsversorgung, weitere Hinweise gibt es nicht. Aktuelle Diskussionen in der Öffentlichkeit und die Forderung einiger freier Träger der Stadt unterstellen einen zusätzlichen Anspruch auf Frühstück und Vesper inclusive ganztägiger Versorgung mit Getränken. Eine Erläuterung für den Versorgungsanspruch findet sich in der Begründung des Entwurfs der Ersten Fassung des Kindertagesstättengesetzes aus dem Jahre 1991. Dort heißt es: „Über den bundesgesetzlichen Auftrag der Tagesbetreuung von Betreuung, Bildung und Erziehung hinaus, ist in diesem Gesetz zusätzlich die Versorgungsaufgabe beschrieben. Damit wird einer Erweiterung der Bestimmung Rechnung getragen, die in den neuen Bundesländern weitestgehend realisiert war und in den alten Bundesländern durch die Ausweitung des Vormittagskindergartens auf Ganztagsbetreuung einschließlich Mittagessenversorgung in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnt...“. Daraus kann man schlussfolgern, dass es dem Gesetzgeber um die Mittagsversorgung ging, „die in den neuen Bundesländern weitestgehend realisiert war“

Die Kennziffer in der Anlage für die Versorgung beinhaltet die Differenz zwischen dem Portionspreis und dem Betrag, den die Personensorgeberechtigten zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld) haben. Darin enthalten sind auch die Kosten für die gesunde Zwischenmahlzeit und ganztägig Getränke.

Von den fünf städtischen Kindertagesstätten wird in zwei Einrichtungen auf Beschluss der Kitaausschüsse zusätzlich und auf Kosten der Personensorgeberechtigten Frühstück und Vesper gereicht. Die Initiative dafür ging von den Eltern aus und wurde vor allem damit begründet, dass einige Eltern den Kindern (un) -gesunde Riegel mitgaben.

5. Gleichbehandlung

„Aus der bundesgesetzlichen Norm des §74 Abs. 5 SGBVIII folgt der Gleichmäßigkeitsgrundsatz, wenn es um Maßnahmen der öffentlichen und freien Jugendhilfe nebeneinander geht. Dieser Grundsatz solle eine Benachteiligung der privat-gemeinnützigen Träger verhindern, begründe aber gleichzeitig ein zuwendungsrechtliches Besserstellungsverbot im Vergleich zum öffentlichen Träger.“ (s. VG Potsdam 7 K 464/05)

Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder

Auf der Grundlage des Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl I/04,[Nr.16] S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. April 2014 (GVBl I/14,[Nr.19]), in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl II/04,[Nr.16] S. 450) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl I/14,[Nr.19]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am _____ folgende Kitafinanzierungsrichtlinie beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder regelt die Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote in der Stadt Schwedt/Oder von Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bedarfsplan des Landkreises Uckermark gem. § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind.
- (2) Gemäß § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Stadt Schwedt/Oder trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke.
- (3) Die Stadt Schwedt/Oder wird für den Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss erhöhen. Die Festsetzung der Höhe des Zuschusses obliegt der Stadt Schwedt/Oder.

§ 2

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Schwedt/Oder. Sie findet auch Anwendung bei der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden, wenn die Voraussetzungen gemäß KitaG erfüllt sind.
- (2) Soweit in dieser Richtlinie nicht die Abrechnung tatsächlich entstandener Kosten geregelt ist, werden grundsätzlich pauschalierte Zuschüsse gewährt. Die angemessene Höhe von Pauschalen wird aus den Kosten ermittelt, die der Stadt Schwedt/Oder in ihren eigenen Kindertagesstätten im Durchschnitt entstehen, sowie durch Auswertung weiterer vergleichbarer Datenquellen.
- (3) Pauschalierte Zuschüsse sollen die Planungssicherheit erhöhen und im Wesentlichen den Verwaltungsaufwand für beide Partner gering halten.
- (4) Die Kennziffern für das pauschalierte Verfahren werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht diese Richtlinie selbst feste Kennziffern bestimmt. Die Beträge in der Anlage werden jährlich anhand des Rechnungsergebnisses der städtischen Kindertagesstätten überprüft und bei Erfordernis angepasst. Die Anlage ist Bestandteil der Richtlinie.
- (5) Aufwendungen eines Trägers, die durch das pauschalierte Verfahren nicht erfasst sind, und nur bei ihm auftreten, können gesondert beantragt werden. Die Festsetzung der Höhe des Zuschusses obliegt

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis haben. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind der Stadt Schwedt/Oder unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Voraussetzungen für die Bezuschussung nach § 16 Abs.3 Satz 1 KitaG sind, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger der Einrichtung erbracht wird, sowie die Elternbeiträge in angemessener Höhe erhoben und konsequent beigetrieben und Möglichkeiten zur Einwerbung von Drittmitteln verfolgt werden.
- (3) Der volle Zuschuss nach dieser Richtlinie wird nur bei mindestens 90%-iger Auslastung gewährt. Darunter erfolgt eine prozentuale Reduzierung entsprechend der Auslastung.
- (4) Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 4

Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke

- (1) Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke sind folgende, u.a. in der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV genannten Sachkosten:
 - a) Miete oder Pacht für das Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Grundstücks und Gebäudes,
 - b) bei eigenem Grundstück und Gebäude die kalkulatorische Miete,
 - c) Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder den als Kindertagesstätte genutzten Teil des eigenen Gebäudes,
 - d) Heizungskosten,
 - e) Wasser, Energie und öffentliche Abgaben,
 - f) Gebäude- und Sachversicherungen,
 - g) Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude,
 - h) Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlage,
 - i) Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen,
 - j) Kosten für Hauswartung und Gebäudereinigung und
 - k) die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten des Trägers.
- (2) Die Kosten nach Abs. 1 d) bis j) KitaBKNV werden, soweit sie anfallen, pauschaliert entsprechend Anlage durch die Stadt Schwedt/Oder getragen.
- (3) Miet- bzw. Pachtkosten gemäß Abs. 1 a) KitaBKNV werden in angemessener Höhe durch die Stadt Schwedt/Oder getragen. Sind Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung enthalten, erfolgt abweichend von Abs. 2 die Gewährung eines Zuschusses in der mietvertraglich festgesetzten Höhe.
- (4) Investitionen gemäß Abs. 1 c) KitaBKNV sind bis zum 01.08. für das Folgejahr zu beantragen. Dabei ist die Finanzierung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme nachzuweisen.

- (5) Verwaltungskosten für Grundstück und Gebäude werden entsprechend Anlage pauschal bezuschusst. Nicht Bestandteil dieser Finanzierungsrichtlinie sind die weiteren Verwaltungskosten, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendig sind, wie z.B. Erhebung der Elternbeiträge, Personalverwaltung für das notwendige pädagogische Personal u.s.w..

§ 5 Eigenleistungen

- (1) Die Bezuschussung der Träger nach dieser Richtlinie setzt die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung voraus, wobei sich der Umfang der zu erbringenden Eigenleistung an den im Jahresdurchschnitt belegten Plätzen orientiert.
- (2) Die Eigenleistung ist nur bei Antragstellung auf Fehlbedarfsfinanzierung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG nachzuweisen.

§ 6 Erhebung von Elternbeiträgen

Die ordnungsgemäße und vollständige Einziehung der Elternbeiträge nach der für die Einrichtung geltenden Elternbeitragsordnung ist nur bei Antragstellung auf Fehlbedarfsfinanzierung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG nachzuweisen.

§ 7 Versorgung

Für die Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß KitaG wird ein pauschaler Zuschuss entsprechend Anlage gewährt.

§ 8 Antragsverfahren, Zahlungsverfahren und Verwendungsnachweis für die Zuschüsse an die freien Träger von Kindertagesstätten

- (1) Anträge sind nur zu stellen, soweit sie in dieser Finanzierungsrichtlinie gefordert sind. Für die pauschalierten Zuschüsse ist kein Antrag erforderlich.
- (2) Eine gesonderte Beantragung des pauschalen Zuschusses erfolgt seitens des freien Trägers lediglich bei Neuaufnahme einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG erforderlichen Kindertagesstätte in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Der freie Träger hat der Stadt Schwedt/Oder innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und die Kinder aus anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage gelten nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der KitaBKNV:
- I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
 - II. Quartal der 01.03.
 - III. Quartal der 01.06.
 - IV. Quartal der 01.09.
- (4) Der freie Träger erhält für das erste Quartal eines Jahres einen monatlichen Zuschuss in Form von Abschlägen auf Grundlage des durchschnittlichen Zuschusses des Vorjahres. Hierüber erhält der freie Träger bis zum 15.01. einen vorläufigen Zuwendungsbescheid.

- (5) Im April eines Jahres erfolgt die Erstellung des Zuwendungsbescheides für das II. Quartal und die Verrechnung mit den Abschlägen für das I. Quartal auf Grundlage des Haushaltsabschlusses des Vorjahres der Stadt Schwedt/Oder.
- (6) Über die Höhe der neu angepassten Festbeträge erhält der Träger eine gesonderte Mitteilung.
- (7) Die Zuschusszahlungen erfolgen zum 15. eines Monats auf das vom freien Träger benannte Geschäftskonto.
- (8) Im Rahmen der Bezuschussung entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG sind seitens des freien Trägers der Jahresabschluss und die Einnahmen und Ausgaben nach einem vorgegebenen Formular bei der Stadt Schwedt/Oder bis zum 31.03. für das Vorjahr vorzulegen.
- (9) Die Stadt Schwedt/Oder ist berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse Einsicht in die Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers zu verlangen. Verweigert der Träger die Einsichtnahme, so kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (10) Im Falle der Beantragung eines erhöhten Zuschusses entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG hat der Träger sämtliche Erträge und Aufwendungen seiner Einrichtung gegenüber zu stellen und diese der Stadt Schwedt/Oder zu belegen.

§ 9

Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus anderer Gemeinden

- (1) Die Kostenerstattung für Kinder mit Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden erfolgt nur dann, wenn die Wohnsitzgemeinde gegenüber der Stadt Schwedt/Oder die grundsätzliche Bereitschaft zum Kostenausgleich gemäß § 16 Abs. 5 KitaG erklärt hat.
- (2) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Die Anlage „Kennziffern und Erläuterungen“ ist Bestandteil dieser Richtlinie.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister

Anlage zur Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder

Kennziffern und Erläuterungen

zu § 4 Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke

1. Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Quartal gemeldeten belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.
 2. Die pauschalen Zuschüsse betragen:
 - für Heizungskosten, Wasser, Energie und öffentliche Abgaben, Müll- und Abfallkosten: € Monat/Kind
 - Gebäude und Sachversicherungen: € Monat/Kind
 - Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude und Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlage: € Monat/Kind
 - Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen: € Monat/Kind
 - Kosten für Hauswartung: € Monat/Kind
 - Gebäudereinigung: € Monat/Kind
 - Verwaltungskosten für Grundstück und Gebäude: € Monat/Kind
- Summe: € Monat/Kind

Zu § 5 Eigenleistungen

Der Umfang, der jährlich durch den freien Träger der Einrichtung gemäß § 5 Kitafinanzierungsrichtlinie zu erbringenden Eigenleistung, beträgt 50,00 € je im Jahresdurchschnitt belegtem Platz. Die Eigenleistung kann bar oder unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 8,50 € anerkannt.

Zu § 7 Versorgung

Für die Versorgung mit Mittagessen, Zwischenmahlzeit und Getränke wird ein Zuschuss pro Kind und Monat in Höhe von maximal € gewährt.

Anlage 1

Information zu den aktuell gültigen Beträgen nach Rechnungsergebnis 2014 der Stadt Schwedt/Oder.
Für die Versorgung ist der aktuell gültige Betrag mit Stand 07/2015 angegeben.

Kennziffern und Erläuterungen

zu § 4 Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke

1. Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Quartal gemeldeten belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.
 2. Die pauschalen Zuschüsse betragen:
 - für Heizungskosten, Wasser, Energie und öffentliche Abgaben, Müll- und Abfallkosten: 12,37 € Monat/Kind
 - Gebäude und Sachversicherungen: 0,53 € Monat/Kind
 - Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude und Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlage: 6,99 € Monat/Kind
 - Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen: 3,82 € Monat/Kind
 - Kosten für Hauswartung: 9,14 € Monat/Kind
 - Gebäudereinigung: 12,33 € Monat/Kind
 - Verwaltungskosten für Grundstück und Gebäude: 5,00 € Monat/Kind
- Summe: 50,18 € Monat/Kind

Zu § 5 Eigenleistungen

Der Umfang, der jährlich durch den freien Träger der Einrichtung gemäß § 5 Kitafinanzierungsrichtlinie zu erbringenden Eigenleistung, beträgt 50,00 € je im Jahresdurchschnitt belegtem Platz.

Die Eigenleistung kann bar oder unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 8,50 € anerkannt.

Zu § 7 Versorgung

Für die Versorgung mit Mittagessen, Zwischenmahlzeit und Getränke wird ein Zuschuss pro Kind und Monat in Höhe von maximal 15,66 € gewährt.

<p><u>Einnahmen</u></p> <p>- Personalkostenzuschuss Landkreis ohne Integration Personalkosten für Integration SK-Zuschuss Stadt Schwedt Elternbeiträge Sonstige Einnahmen</p>	
<p><u>Einnahmen gesamt</u></p>	
<p><u>Ausgaben</u></p> <p>Personalkosten: Kosten notw. pädagog. Personal ohne Anteil Integration Kosten notw. pädagog. Personal nur Integration sonst. Kosten notw. päd. Personal</p>	
<p><u>Personalausgaben gesamt</u></p>	
<p>Sachkosten: Heizungskosten, Wasser, Energie und öffentliche Abgaben, Müll- und Abfallkosten, öffentliche Abgaben Gebäude und Sachversicherungen Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude und Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlage Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen Kosten für Hauswartung Gebäudereinigung Verwaltungskosten für Grundstück und Gebäude Erbbauzins pädagogische Kosten Ausstattung sonst. Kosten</p>	
<p><u>Sachausgaben gesamt</u></p>	
<p><u>Zusammenfassung:</u></p>	
<p>Einnahmen gesamt /ohne Integration</p>	
<p>Ausgaben gesamt/ ohne Integration</p>	